



# GEMEINDE MARIA WÖRTH

Wörthersee Süduferstraße – Am Corso 115, 9081 Reifnitz  
Tel. 04273-2050-0, Fax: 04273-2050-42, E-Mail: [maria-woerth@ktn.gde.at](mailto:maria-woerth@ktn.gde.at); [www.maria-woerth.info](http://www.maria-woerth.info)

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 15.10.2020 NVA Zl. 902-2/Z/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 5.708.400,00  
Aufwendungen: € 6.613.100,00  
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 468.500,00  
Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 101.800,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -538.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 6.900.000,00  
Auszahlungen: € 7.538.200,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -638.200,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlags, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

**€ 150.000,00**

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 16.10.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Perdacher